NEUE WOHNBAU GENOSSENSCHAFT SCHAFFHAUSEN

Neue Wohnbaugenossenschaft Schaffhausen
Vordersteig 4 • 8200 Schaffhausen • www.nwgs.ch

Hausordnung

1 Wahren der Hausruhe

Die Mieter, ihre Angehörigen und Untermieter haben alles zu vermeiden, was zu einer Störung der Ruhe im Haus oder des Hausfriedens führen könnte. Insbesondere dürfen die Mittags- und Nachtruhe nicht durch Lärm beeinträchtigt werden. Von 12.00 - 13.30 Uhr, nach 20.00 Uhr und vor 07.00 Uhr sind daher das Klopfen von Teppichen, das Ausschwingen von Wäsche und andere geräuschvolle Arbeiten zu unterlassen. Radio- und Fernsehapparate sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Das Klavierspiel ist nur auf Zusehen hin gestattet. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist auch das Baden verboten, Duschen ist wenn immer möglich zu vermeiden.

2 Ordnung in den Wohnungen

Die Mieter sind verpflichtet, die Wohnungen andauernd in einem guten Zustand zu halten. In den Wohnräumen dürfen keinerlei Arbeiten verrichtet werden, durch die ausserordentliche Schäden entstehen könnten.

Die Mieter werden angehalten, jegliche Beschädigung der Wohnung nach Möglichkeit zu vermeiden. Allfällige ausserordentliche Beschädigungen an den Wohnungen, den sanitären Einrichtungen usw. sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Sofern Reparaturen selbst und ohne Kenntnis des Vorstandes in Auftrag gegeben werden, haften die Mieter vollumfänglich für die Kosten.

3 Ordnung auf den Balkonen

Balkone dienen zur Vergrösserung des Wohnraumes. Sie sind jedoch so zu nutzen, dass das Aussehen der Bauten auf keinen Fall beeinträchtigt wird. Anhängevorrichtungen für Wäsche sind so anzubringen, dass sie die Balkonbrüstungen nicht überragen. Das Aufstellen von Satelliten-Empfangsschüsseln ist auf Zusehen hin gestattet, sofern diese noch innerhalb der Balkone angebracht werden können.

Das Grillieren auf den Balkonen und den Wohnungsvorplätzen der Erdgeschosswohnungen ist nur mit Gas- oder Elektrogrillgeräten gestattet.

4 Sonnenstoren

Sonnenstoren und Rolläden sollen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden.

5 Unterhalt der Wohnungen

Die Wohnungen sind jede Woche wenigstens einmal gründlich zu reinigen. Jedes Jahr ist zudem eine Generalreinigung durchzuführen, bei der auch die Wände und Decken sorgfältig zu säubern sind.

Fensterläden sind jedes Frühjahr zu waschen. Lamellenstoren sind mindestens zweimal jährlich zu reinigen.

Das Ausschütten von Teppichen aus den Fenstern und Balkonen ist untersagt. Beim Ausstauben der Flaumer ist auf die unteren Wohnungen gebührend Rücksicht zu nehmen (offene Fenster, zum Trocknen aufgehängte Wäsche usw.).

6 Ordnung im Treppenhaus

Im Treppenhaus dürfen keinerlei Gegenstände, Möbel und Waren aufbewahrt werden. Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus zu verbieten.

Die Haustüre und die Türe zum Einstellraum sind täglich nach 22.00 Uhr zu schliessen.

7 Gemeinsame Räume

Die Einstellräume dienen für das Einstellen von Fahrrädern, Hand- und Kinderwagen usw. Auf Grund der Bestimmungen der Kant. Feuerpolizei dürfen jedoch keine Mopeds, Roller oder Motorräder darin eingestellt werden. Diese sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen in den Garagen oder in speziellen Unterständen abzustellen.

In Bauten mit separaten Einstellräumen für die verschiedenen Zwecke sind diese Räumlichkeiten unbedingt ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

Das Aufbewahren von feuer - und explosionsgefährlichen Stoffen und Flüssigkeiten ist in sämtlichen Räumen untersagt. Diese Bestimmung gilt vollumfänglich auch für die den Wohnungen zugeteilten Kellerabteile.

Unter den Kellertreppen ist das vorübergehende Aufstellen von Kinderwagen, Spielsachen usw. gestattet. Sie müssen aber so untergebracht werden, dass die Zugänge zu den Kellerräumlichkeiten nicht versperrt werden und auch nicht der Eindruck einer Unordnung erweckt wird.

In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen (Keller, Einstellräume, Waschküche, Trockenräume, Estrich, Treppenhaus, Hausflure, etc.) ist das Aufstellen, Aufbewahren und Deponieren von Gegenständen, Möbeln, Waren und Abfällen verboten.

Das Benützen und Reinigen der Waschküche und Trockenräume sind in einer speziellen Richtlinie geregelt.

Die Haustüre und die Türen von Garagen und Einstellräumen sind während der Nachtzeit von 22.00 – 07.00 Uhr zu schliessen.

8 Frost- und Feuchtigkeitsschäden

Bei Frostgefahr sind alle Räume, in denen sich Leitungsrohre befinden - also auch Trockenräume - gegen die kalte Luft abzuschliessen.

Während der Heizperiode müssen die Wohnräume täglich einige Male gelüftet werden, jedoch längstens je 5 Minuten (siehe Merkblatt «Richtiges Lüften»).

9 Halten von Haustieren

Die Haustierhaltung bedarf gemäss Art. 10 des Vermietungsreglements einer ausdrücklichen Halteerlaubnis der Vermieterin.

10 Allgemeines

Der Vorstand, das Büropersonal und die Hauswarte sind berechtigt, das Befolgen dieser Vorschriften zu kontrollieren. Ausserdem steht ihnen das Recht zu, jedes Jahr wenigstens eine Wohnungskontrolle durchzuführen.

Die Hausordung, die Richtlinien für die Benützung der Waschküchen und privaten Waschmaschinen sowie das Merkblatt «Richtiges Lüften» bilden integrierende Bestandteile des Mietvertrages. Noch weitergehende Bestimmungen in den Mietverträgen werden durch sie nicht aufgehoben.

Sofern die Hausordung, die Richtlinien für die Benützung der Waschküchen und privaten Waschmaschinen sowie das Merkblatt «Richtiges Lüften» von Mietern nicht ordnungsgemäss eingehalten werden, steht dem Vorstand das Recht der Kündigung des Mietvertrages zu.

Der Vorstand